



# Einwohnergemeinde Kappel



# Gemeindeordnung



# Inhalt Gemeindeordnung

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Gemeindeangehörige .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Organisation der Gemeinde.....</b>	<b>4</b>
3.1	Allgemeine Organisation.....	4
3.1.1	Allgemeines .....	4
3.1.2	Wahlen und Abstimmungen .....	5
3.1.3	Archiv.....	6
3.2	Ordentliche Gemeindeorganisation .....	6
3.2.1	Politische Rechte .....	6
3.2.2	Gemeindeversammlung.....	8
3.2.3	Gemeinderat.....	10
3.2.4	Ressortsystem.....	11
<b>4</b>	<b>Kommissionen und Rechnungsprüfungsorgan .....</b>	<b>11</b>
4.1	Kommissionen .....	11
4.2	Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle .....	12
<b>5</b>	<b>Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte.....</b>	<b>13</b>
<b>6</b>	<b>Finanzhaushalt.....</b>	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>Zusammenarbeit der Gemeinden.....</b>	<b>15</b>
<b>8</b>	<b>Beschwerderecht.....</b>	<b>15</b>
<b>9</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>16</b>
<b>10</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>16</b>

**Anhang I: Kommissionen**

**Anhang II: Organigramm Gemeindeorganisation**

**Anhang III: Gemeindeunternehmen, öffentlichrechtliche Verträge,  
Zweckverbände**



# Gemeindeordnung

## Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992  
beschliesst:

(Die verwendeten Begriffe gelten generell für beide Geschlechter)

## 1 Einleitung

### § 1

#### Geltungsbereich und Zweck

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

### § 2

#### Bestand

1 Die Einwohnergemeinde Kappel ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

### § 3

#### Aufgaben

Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

## 2 Gemeindeangehörige

### § 4

#### Melde- und Hinter- legungspflicht

1 Wer in der Einwohnergemeinde Kappel Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden, seine Ausweispapiere zu hinterlegen und sich über die Zugehörigkeit bei einer Krankenversicherung auszuweisen.

2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Kappel aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

3 Die Gebühren werden nach der Gebührenordnung erhoben.



## § 5

## Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

## 3 Organisation der Gemeinde

### 3.1 Allgemeine Organisation

#### 3.1.1 Allgemeines

## § 6

## Organe

1 Organe der Einwohnergemeinde Kappel sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
  1. der Gemeinderat;
  2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.
- d) das Rechnungsprüfungsorgan

2 Die Mitgliederzahl der an der Urne gewählten Behörden darf während der Amtsperiode nicht verändert werden, ausser wenn vakante Stellen bestehen.

## § 7

## Geschäftsverkehr

1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder an die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen oder der Gemeindeverwaltung vorzubereiten oder vorzuschlagen.

2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

## § 8

## Einberufung der Gemeindeversammlung

1 Die Stimmberechtigten sind mindestens sieben Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

3 Die Einladung ist im „Anzeiger Thal Gäu Olten“, dem offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde, zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

4 Die Anträge des Gemeinderats sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen.

## § 9

## Einberufung der Behörden

1 Die Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.

2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.



## § 10

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

## Beschlussfähigkeit

## § 11

1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderats und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.

2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

3 Die Behörden führen ein Beschlussprotokoll, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

## Protokollführung und Genehmigung

## § 12

1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats sind in der Regel öffentlich.

2 Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.

3 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

## Öffentlichkeit der Verhandlungen

### 3.1.2 Wahlen und Abstimmungen

## § 13

1 Das Gesetz über die politischen Rechte (Bereinigte Gesetzessammlung > BGS 113.111) bestimmt, wer in der Gemeinde stimmberechtigt und wählbar ist.

2 Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erwerben.

## Stimmberechtigung und Wählbarkeit

## § 14

1 An der Urne werden gewählt:

a) die Mitglieder des Gemeinderates

b) der Gemeindepräsident

2 Die Wahl des Gemeinderates ist nach dem Proporzwahlssystem vorzunehmen.

3 Die Wahl des Gemeindepräsidenten ist unter Beachtung von § 127 GG nach dem Majorzwahlssystem vorzunehmen.

4 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

4 Das Verfahren der Urnenwahl und -abstimmung richtet sich nach dem Gesetz über

## Urne



die politischen Rechte (BGS 113.111).

## § 15

1 In der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden erfolgen die Wahlen und Sachabstimmungen in der Regel offen.

2 Wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim gewählt oder abgestimmt werden.

3 Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

### Form der Wahlen und Abstimmungen

## § 16

1 Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.

2 Bei geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.

### Abstimmungen

## § 17

Die Vorsitzenden können wählen und mitstimmen.

### Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden

## § 18

1 Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los.

2 Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht den Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

### Stimmgleichheit

## § 19

Das Gesetz über die politischen Rechte (BGS 113.111) findet bei Wahlen und Abstimmungen in der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden sinngemäss ergänzende Anwendung.

### Ergänzendes Recht

### 3.1.3 Archiv

## § 20

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

### Archiv

## 3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

### 3.2.1 Politische Rechte

## § 21

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;

### Allgemeine Mitwirkungs- rechte an der Gemeinde- versammlung



- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

## § 22

### Motion

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussentwurf vorzulegen.

## § 23

### Postulat

Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

## § 24

### Verfahren

- 1 Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.
- 2 Der Gemeindepräsident nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.
- 3 Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.
- 4 Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.
- 5 Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.
- 6 Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

## § 25

### Dringlichkeit

- 1 Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.
- 2 Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderates abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.
- 3 Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 24 Absatz 6 zu verfahren.



## § 26

1 Die Interpellation wird beantwortet von:

- a) dem Gemeindepräsidenten;
- b) einem Behördenmitglied;
- c) einem Mitglied der Verwaltung.

2 Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

## § 27

1 1/5 der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

2 Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich beim Verwaltungsleiter anzumelden.

3 Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind beim Verwaltungsleiter innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.

## § 28

1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt;
- c) die Ausgabe Fr. 2'000'000.-- übersteigt.

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

### 3.2.2 Gemeindeversammlung

## § 29

Neben den in den § 28 aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindeglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal;
- b) Sie beschliesst:
  - 1.) den Voranschlag und den Steuerfuss;
  - 2.) die Rechnung;
  - 3.) Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 100'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmungen, Beteiligung an gemischt-wirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);

## Interpellation

## Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

## Obligatorische Urnenabstimmung

## Befugnisse





- 4.) Spezialfinanzierungen
- 5.) den Erwerb, Verkauf oder Tausch von Land und Liegenschaften, deren Auswirkungen im Einzelfall Fr. 500'000.-- übersteigen;
- 6.) einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
- c) Sie wählt das Rechnungsprüfungsorgan (ausenstehende Kontrollstelle).

## § 30

### Vorbereitung der Traktanden

- 1 Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.
- 2 Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.
- 3 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn
  - a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
  - b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen.
- 4 Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

## § 31

### Versammlungsleitung

- 1 Der Gemeindepräsident sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlungen stören, wegzuweisen.
- 2 Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet.

## § 32

### Vorbereitungshandlungen

- 1 Die Gemeindeversammlung wählt Stimmenzähler.
- 2 Sie bilden zusammen mit dem Gemeindepräsidenten und dem Verwaltungsleiter das Büro.
- 3 Der Gemeindepräsident
  - a) lässt feststellen, wie viele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen; vor Abstimmungen kann nachgezählt werden;
  - b) kann Nichtstimmberichtigte auf besondere Zuhörerplätze verweisen.
- 4 Der Gemeindepräsident lässt die Traktandenliste bereinigen und genehmigen.

## § 33

### Verhandlungsablauf

- 1 Zu jedem Traktandum wird vorerst der Antrag des Gemeinderats erläutert.
- 2 Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet.
- 3 Vorbehalten bleiben die Behandlungen der Geschäfte nach § 24.



4 Beschliesst die Versammlung, auf ein Geschäft einzutreten, werden die Einzelheiten beraten.

5 Der Gemeindepräsident legt fest, wie über die eingereichten Anträge und den Antrag des Gemeinderats abzustimmen ist.

6 Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, muss darüber abgestimmt werden.

7 Ausgenommen sind die Fälle, in welchen an der Urne abzustimmen ist.

8 Auf einen bereits gefassten Beschluss kann an der gleichen Gemeindeversammlung zurückgekommen werden.

9 Wird ein Rückkommensantrag gestellt und angenommen, ist der Beschluss aufgehoben; das Geschäft ist erneut zu beraten und zu beschliessen.

### 3.2.3 Gemeinderat

#### § 34

#### Zusammensetzung

Der Gemeinderat zählt inkl. Gemeindepräsidium 7 Mitglieder.

#### § 35

#### Ersatzmitglieder

1 Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.

2 Die Ersatzmitglieder üben keine Funktion aus und nehmen nicht an den Sitzungen des Gemeinderats teil. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

#### § 36

#### Befugnisse

1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er hat insbesondere

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben;
- g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
- h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;



### 3.2.4 Ressortsystem

#### § 37

1 Jedem Mitglied des Gemeinderats werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt. Die Zuteilung der Ressorts erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Die Stellvertretung in den einzelnen Ressorts wird vom Gemeinderat festgelegt.

2 Die Zuteilung soll nach Eignung und Neigung erfolgen, wobei die Beschlussfassung dem Gemeinderat zusteht. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip.

3 In die einzelnen Ressorts fallen auch die Aufsicht über die den verschiedenen Kommissionen unterstellten Funktionäre und Delegationen.

4 Es bestehen folgende Ressorts:

- a) Präsidiales;
- b) Finanzen;
- c) Bau/Planung;
- d) Versorgung/Umwelt;
- e) Kultur/Soziales;
- f) Sicherheit;
- g) Bildung.

5 Die Ressortleiter bereiten ihre Geschäfte zusammen mit der Kommission vor, stellen Antrag, vertreten im Gemeinderat die Anträge, in der Gemeindeversammlung die Anträge des Gemeinderats und vollziehen die Beschlüsse.

## 4 Kommissionen und Rechnungsprüfungsorgan

### 4.1 Kommissionen

#### § 38

1 Der Gemeinderat wählt jeweils für eine Amtsdauer die Mitglieder der in Anhang I dieses Reglements genannten ständigen Kommissionen.

2 Der Gemeinderat kann Behördenmitglieder, die während eines Kalenderjahres 1/3 der Sitzungen unentschuldigt ferngeblieben sind, ihr Mandat entziehen.

#### § 39

1 Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

2 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der nichtständigen Kommissionen und Ausschüsse.

3 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der nichtständigen Kommissionen werden durch die Vorschriften der einschlägigen Gesetze und Verordnungen oder durch die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats geregelt.

### Ressortsystem

### Ständige Kommissionen

### Nichtständige Kommissionen



#### § 40

1 Bei Wahlen durch den Gemeinderat in die ständigen und nichtständigen Kommissionen und Ausschüsse sind in der Regel die politischen Parteien bezüglich Mitgliederzahl und Chargierten angemessen proportional zu berücksichtigen.

2 Während der Amtsdauer freiwerdende Kommissions- und Ausschusssitze sind in der Regel nach dem gleichen Prinzip innert zwei Monaten neu zu besetzen.

#### § 41

1 Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach einschlägiger Gesetzgebung, dem Anhang I der Gemeindeordnung sowie nach den Pflichtenheften.

2 Der Gemeinderat erlässt für alle Kommissionen ein Pflichtenheft. Darin kann er den Kommissionen besondere Aufgaben zuweisen. Für nichtständige Kommissionen legt der Gemeinderat die Aufgaben im Einsetzungsbeschluss fest.

3 Soweit es das Spezialreglement nichts anderes bestimmt, verfügen die Kommissionen über eine Finanzkompetenz im Rahmen der Voranschlagskredite bis maximal Fr. 30'000.-- im Einzelfall.

4 Die ständigen Kommissionen sind berechtigt, innerhalb der Kommission Unterausschüsse zu bilden.

#### § 42

1 Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

2 Der Gemeindepräsident lädt zur ersten Sitzung ein.

#### § 43

1 Der Gemeindepräsident ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

2 Der Ressortleiter ist berechtigt, an den Sitzungen der ihren Ressorts zugeteilten Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

## 4.2 Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle

#### § 44

1 Die Gemeindeversammlung wählt gemäss § 29 c) als Rechnungsprüfungsorgan eine aussenstehende Kontrollstelle.

2 Die Wahl erfolgt für längstens die Dauer einer Amtsperiode.

#### § 45

1 Während des Rechnungsjahres überwacht das Rechnungsprüfungsorgan den Finanzhaushalt.

2 Es erstattet dem Gemeinderat Bericht und unterbreitet ihm Anträge, wie allfällige Mängel zu beheben sind.

### Zusammensetzung

### Aufgaben und Kompetenzen

### Konstituierung

### Teilnahmerecht von Gemeindepräsident und Ressortleiter

### Rechnungsprüfungsorgan

### Rechnungsjahr



## § 46

Das Rechnungsprüfungsorgan erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und beantragt, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu beschliessen oder zurückzuweisen sei.

## Rechnungslegung

## § 47

- 1 Der Gemeinderat nimmt zum Bericht und Antrag des Rechnungsprüfungsorganes Stellung und stellt das Rechnungsergebnis fest.
- 2 Die Gemeindeversammlung beschliesst die Rechnung.
- 3 Die Rechnung ist bis zum 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zu beschliessen.
- 4 Die von der Gemeindeversammlung beschlossene Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind dem Gemeindeamt bis zum 31. Juli einzureichen.

## Rechnungsabnahme

# 5 Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

## § 48

- 1 Beamte sind:
- a) Gemeindepräsident;
  - b) Inventurbeamter.
- 2 Die Gemeindeangestellten sind nach öffentlichem Recht angestellt.
- 3 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.
- 4 Beamte sind auf Amtsperiode gewählt.
- 5 Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.
- 6 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

## Dienstverhältnis

## § 49

- 1 Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindegeschäfte und koordiniert die Tätigkeit der einzelnen Ressorts.
- 2 Für einmalige dringliche Ausgaben die im Voranschlag nicht budgetiert sind, wird dem Gemeindepräsident zulasten des Gemeinderatskredites Fr. 5'000.-- je Fall zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat ist an der nächsten Sitzung über die Ausgabe zu informieren.

## Gemeindepräsident



## § 50

1 Der Verwaltungsleiter führt die Gemeindeverwaltung und das Gemeindepersonal.

2 Der Bereichsleiter Administration (Gemeindeschreiber)

a) führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration der Gemeinde;

b) ist besonders verantwortlich, dass:

- 1.) in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat das Protokoll geführt wird;
- 2.) die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister geführt werden;
- 3.) die Akten geordnet verwaltet werden;
- 4.) das Archiv verwaltet und erschlossen wird;

c) unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten die Erlasse der Gemeinde.

3 Der Bereichsleiter Finanzen (Finanzverwalter)

a) führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde;

b) ist insbesondere verantwortlich, dass:

- 1.) das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;
- 2.) der Voranschlag entworfen und die Rechnung geführt werden;

4 Der Bereichsleiter Bau (Bauverwalter)

ist insbesondere verantwortlich für:

- 1.) Vollzugsmassnahmen bei der Erschliessung von Strassen, Wasser, Abwasser und Beleuchtung;
- 2.) Baupolizeiliche Aufgaben;
- 3.) Unterhalt von gemeindeeigenen Liegenschaften
- 4.) den Werkhof

5 Der Bereichsleiter Schule (Schulleiter) leitet die Schule und den Kindergarten im operativen Bereich.

## § 51

Der Gemeinderat wählt den Friedensrichter und den Inventurbeamten.

## 6 Finanzhaushalt

### § 52

Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.

### § 53

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

**Verwaltungsleiter**  
**Gemeindeschreiber**  
**Finanzverwalter**  
**Bauverwalter**  
**Schulleiter**

**Weitere Beamtungen**

**Finanzplan**

**Voranschlag**



## § 54

1 Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.-- und jährlich neue wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 20'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

2 Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in den Voranschlag aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über den Voranschlag beschlossen werden.

**Neue Ausgaben unter  
einem besonderen  
Traktandum**

## 7 Zusammenarbeit der Gemeinden

### § 55

Die Einwohnergemeinde hat die in Anhang III definierten öffentliche Verträge abgeschlossen bzw. ist den entsprechenden Zweckverbänden beigetreten.

**Abgeschlossene  
Verträge / Zweckverbände**

### § 56

1 Die Gemeinde kann Aufgaben erfüllen, indem sie:

- a) Zweckverbände, gemeinsame Unternehmen oder Anstalten errichtet;
- b) öffentlich-rechtliche Verträge abschliesst, um:
  - 1.) gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten;
  - 2.) bestimmte Aufgaben der Gemeinde an eine andere überträgt, sofern es mit dem Wesen der beteiligten Gemeinden vereinbar oder im Gesetz vorgesehen ist;
- c) sich gemeinsam an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Körperschaften beteiligt.

**Formen der Zusammen-  
arbeit**

## 8 Beschwerderecht

### § 57

1 Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

2 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen der Bau- und Planungskommission kann beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.

3 Gegen eine Verfügung, einen Beschluss, einen Entscheid oder Beschwerdeentscheid eines Beamten oder einer Beamtin, einer Kommission der Gemeinde oder einer gemeindeeigenen Unternehmung oder Anstalt kann, sofern ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen wird, beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

4 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

**Beschwerde**



## § 58

## Beschwerdeverfahren

1 Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

2 Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungspflegegesetz (BGS 124.11).

## 9 Schlussbestimmungen

### § 59

### Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 25. Juni 2007 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

## 10 Inkrafttreten

### § 60

### Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Januar 2012 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kappel beschlossen am 7. Dezember 2011.

Gemeindepräsident  
sig. Rainer Schmidlin

Verwaltungsleiter  
sig. Daniel Brönnimann

Vom Volkswirtschaftsdepartement (Amt für Gemeinden) genehmigt mit Verfügung vom 22. Dezember 2011.





## Anhang I: Kommissionen

### 1 Wahlbüro

Aufgaben	Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
Anzahl Mitglieder	5 (plus 5 Wahl- und Abstimmungshelfer)

### 2 Finanzkommission

Aufgaben	Die Finanzkommission berät den Gemeinderat in finanziellen Angelegenheiten mit dem Ziel, einen langfristig gesunden Finanzhaushalt der Gemeinde zu sichern.
Anzahl Mitglieder	5

### 3 Bau-/Planungskommission

Aufgaben	Die Bau- und Planungskommission bearbeitet in eigener Kompetenz die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich der Baupolizei und der Baubewilligungsverfahren. Sie bearbeitet im Auftrag des Gemeinderates die kommunale Raumplanung, die Realisierung, Sanierung oder Erweiterung der öffentlichen Erschliessungsanlagen und des gemeindeeigene Immobilienportfolios.
Anzahl Mitglieder	5

### 4 Versorgungs-/Umweltkommission

Aufgaben	Die Versorgungs- und Umweltkommission fördert und berät die Bevölkerung, Wirtschaft, Schule, Behörden und Verwaltung über die Belange des Umweltschutzes und der Versorgung. Organisiert die Entsorgung und Wiederverwertung aller anfallenden Materialien, Pflegt und unterhält die offenen Gewässer, die schützenswerten Bäume und Hecken. Ist zuständig für die Öl- und Holzfeuerungskontrolle.
Anzahl Mitglieder	5

### 5 Sicherheitskommission

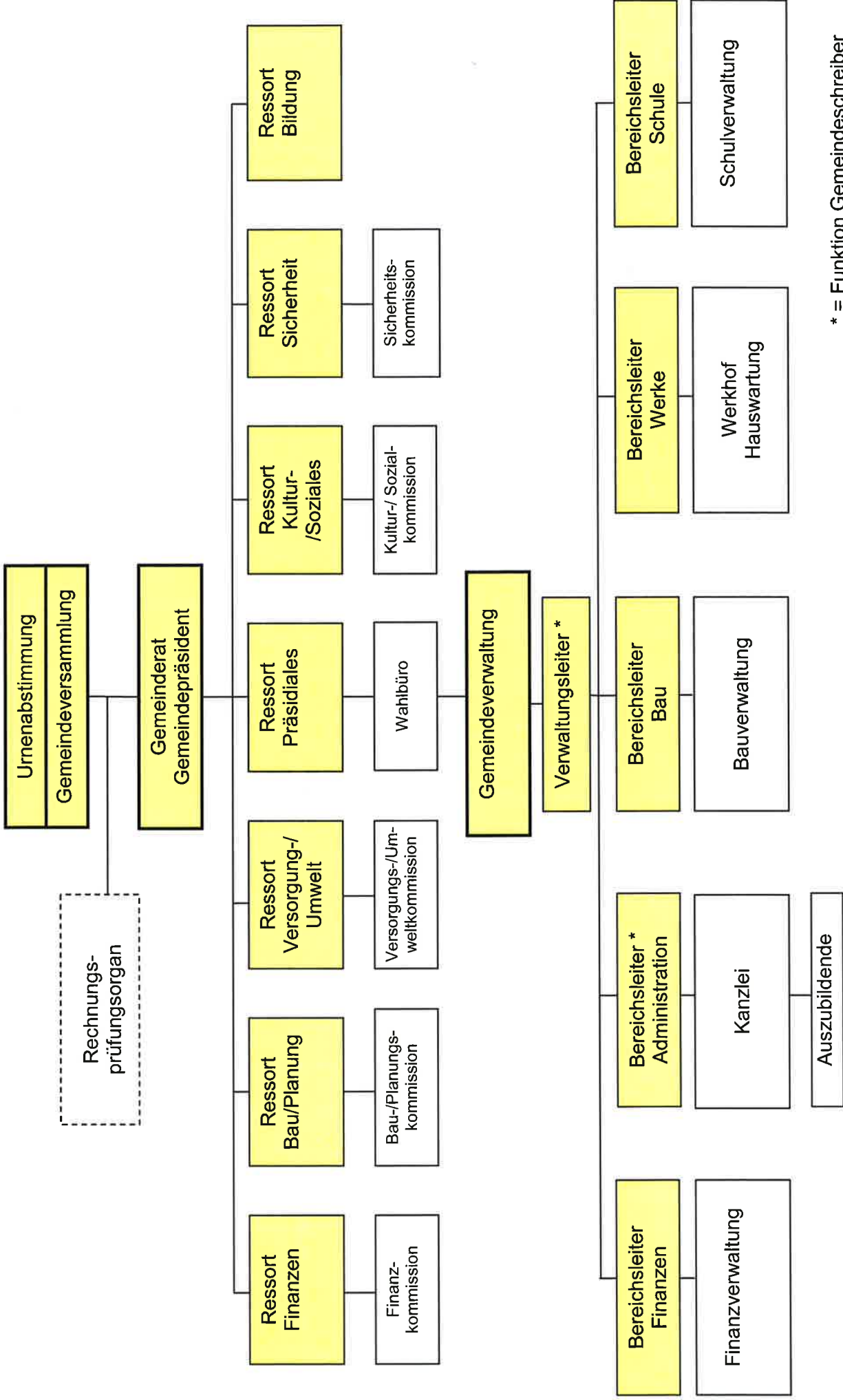
Aufgaben	Die Sicherheitskommission ist zuständig für die Belange der Gemeinde im Zivilschutz, der Feuerwehr, der Einquartierung, der Gebäude- und Verkehrssicherheit sowie der Sicherheitsvorsorge (Pandemien).
Anzahl Mitglieder	5

### 6 Kultur-/Sozialkommission

Aufgaben	Die Kultur- und Sozialkommission fördert das kulturelle und soziale Zusammenleben in der Gemeinde. Sie überwacht und begleitet die soziokulturellen Institutionen und Einrichtungen.
Anzahl Mitglieder	7



## Anhang II: Organigramm Gemeindeorganisation



\* = Funktion Gemeindegeschreiber



## Anhang III: Öffentlichrechtliche Verträge, Zweckverbände

### Öffentlichrechtliche Verträge

1. Öffentlich-rechtliche Anstalt Kreisschulhaus Untergäu (ÖrA)
2. Sozialregion Untergäu (SRU)

### Zweckverbände

1. Zweckverband Kreisschule Untergäu (KSU)
2. Regionalfeuerwehr Untergäu (RFU)
3. Regionale Bevölkerungs- und Zivilschutzorganisation (RZSO)
4. Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu (OGG)
5. Genossenschaftsverband Gemeinschafts-Antennenanlage Schwängimatt (ggsnet)
6. Regionaler Führungsstab Olten (RFSO)
7. Zweckverband Wasserversorgung Untergäu (ZVWU)
8. Zweckverband Abwasserregion Olten (ARA)
9. Friedhofwesen (Friedhofkommission Kappel-Boningen)